

126. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich: „Buschort“

Ortsteil Biemsen-Ahmsen

Teil II: Umweltbericht gem. § 2a BauGB

zur Beschlussfassung

in der Fassung vom 03. Januar 2012



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	1
1.1	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung.....	1
1.2	Rechtliche Einordnung und Aufgabenstellung	3
1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
1.4	Darstellung der festgelegten Ziele einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	4
1.5	Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Änderung des Flächennutzungsplanes	6
2.	Vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Umweltauswirkungen	8
2.1	Methodische Vorgehensweise	8
2.2	Naturräumliche Grundlagen	8
2.3	Potenzielle natürliche Vegetation	9
2.4	Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	9
2.4.1	Zu erwartende Umweltauswirkungen	11
2.5	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.5.1	Vorhandene Umweltsituation	11
2.5.1.1	Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	11
2.5.1.2	Biotop- und Lebensraumstrukturen	12
2.5.1.3	Geschützte Arten nach BNatSchG.....	14
2.5.1.4	Biologische Vielfalt.....	16
2.5.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	16
2.5.2.1	Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	16
2.5.2.2	Biotop- und Lebensraumstrukturen sowie Pflanzen	17
2.5.2.3	Geschützte Arten nach BNatSchG.....	18
2.6	Schutzgut Boden.....	19
2.6.1	Vorhandene Umweltsituation	19
2.6.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	21
2.7	Schutzgut Wasser	23
2.7.1	Vorhandene Umweltsituation	23
2.7.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	23
2.8	Schutzgut Klima / Luft	24
2.8.1	Vorhandene Umweltsituation	24
2.8.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	25
2.9	Schutzgut Landschaft.....	25
2.9.1	Vorhandene Umweltsituation	25
2.9.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	27
2.10	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.10.1	Vorhandene Umweltsituation	28
2.10.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	28
2.11	Wechselwirkungen	28
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	29
3.1	Nullvariante	29
3.2	Standortalternativen	29
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	30
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	30

4.2	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	34
4.3	Monitoring	37
5.	Nichttechnische Zusammenfassung.....	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Änderungsbereich der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen (links: wirksame Fassung, rechts: 126. Änderung; unmaßstäblich)	2
Abb. 2	Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld 2004 (unmaßstäblich).....	4
Abb. 3	Im Raum bestehende naturschutzfachliche Festsetzungen und schutzwürdige Bereiche (unmaßstäblich)	5
Abb. 4	Wohnbebauung nördlich der Buschortstraße	9
Abb. 5	Landwirtschaftliche Hofstelle im südöstlichen Teil des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans	10
Abb. 6	Brachgefallenes Grünland mit Hochstauden auf feucht-nassem Standort mit angrenzendem Erlenbestand im Siekbereich.....	12
Abb. 7	Derzeit ackerbaulich genutzte Erweiterungsfläche der Fa. Stücke Rohstoff-Recycling GmbH und an der Grundstücksgrenze angepflanzte Hecke.....	13
Abb. 8	Auszug aus der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1984, unmaßstäblich).....	20
Abb. 9	Blick vom südöstlichen Bereich des Änderungsbereichs in Richtung Norden zum Siekbereich.....	26
Abb. 10	Blick von der westlichen Änderungsbereichsgrenze in Richtung Westen	27

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3918 (LANUV 2011A)
----------	-------------------------------------------------------------------

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner 10. Sitzung am 17.05.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310 „Buschort“ gefasst. Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Biemsen-Ahmsen und umfasst eine Größe von etwa 3 ha. Die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) steht im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Firma Stücke Rohstoff-Recycling GmbH. Die Betriebsfläche an der Buschortstraße wird um rd. 5.400 m² in den Außenbereich vergrößert. Die Festsetzungen des B-Planes sehen als Art der baulichen Nutzung der Erweiterungsfläche ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO vor. Eine Erweiterung wird aufgrund einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes notwendig. Eine Verlagerung des Betriebes an einen anderen Gewerbestandort ist betriebswirtschaftlich nicht vertretbar.

Da die Betriebsflächen sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche nördlich der Buschortstraße im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt sind und somit keiner Darstellung von Bauflächen unterliegen, kann die Planungsabsicht nur durch die Aufstellung eines B-Planes nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) im förmlichen Verfahren mit einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Änderung des F-Planes notwendig, die als 126. Änderung durchgeführt wird. Der Bereich der Änderung des F-Planes ist um eine südöstlich des B-Plangebiets liegende Teilfläche erweitert, sodass ein eigenständiger Umweltbericht für die 126. Änderung des F-Planes anzufertigen ist. Im F-Plan wird die Festsetzung der Fläche des Plangebiets von „Fläche für Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Gemischte Baufläche“ (M) gem. § 5 (2) Nr. 1 i.V. mit § 1 (1) Nr. 2 BauNVO geändert. Im südöstlichen Teilbereich des Änderungsbereichs, im Bereich des Landschaftsschutzgebiets L 2.2-1 wird die Ausweisung als „Flächen für die Landwirtschaft“ beibehalten. Für den B-Plan gilt somit insgesamt, dass mit der Änderung des F-Planes dem Entwicklungsgebot des B-Planes aus dem F-Plan entsprochen werden. Räumlich liegt die Planfläche innerhalb der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 75, 79, 80, 84 (tlw.), 179, 183, 250, 493, 494, 495, 496 tlw., 525, 810, 811, 852 tlw., 882, 883, 888, 906, 907, 1157, 1172, 1173, 1174 tlw., 1175, 1176.

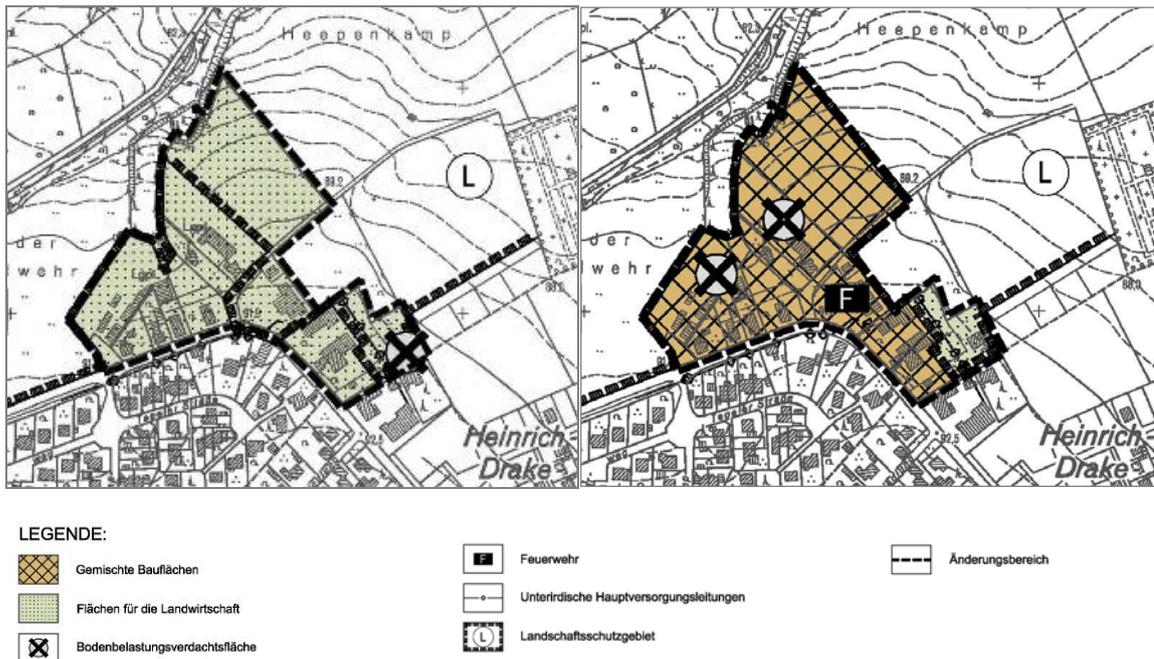


Abb. 1 Änderungsbereich der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen (links: wirksame Fassung, rechts: 126. Änderung; unmaßstäblich)

Im Wesentlichen umfassen die im Änderungsbereich des F-Planes ausgewiesenen Mischgebietsflächen bereits bestehende bauliche Nutzung durch Wohngebäude, eine landwirtschaftliche Hofstelle und zwei Gewerbebetriebe, sodass die Festsetzung als „Gemischte Bauflächen“ in diesen Bereichen zu keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftshaushaltes führen. Auch durch die Übernahme der Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft“ im südöstlichen Teil des Änderungsbereichs entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Überplant werden durch die Festsetzungen im F-Plan als „Gemischte Bauflächen“ jedoch auch eine bestehende Hecke an der derzeitigen nordöstlichen Betriebsgeländegrenze und ein Teilbereich einer daran anschließenden Ackerfläche, die im derzeit gültigen F-Plan als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt sind.

Sowohl für die 126. Änderung des F-Planes als auch für die Aufstellung des B-Planes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind voll in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht dokumentiert, welcher Teil der Planbegründung wird.

Da mit der Aufstellung des F-Planes Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt verbunden sind, ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden. Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffes ist Bestandteil der Umweltprüfung (s. Kap. 4).

Die nachfolgenden Betrachtungen begrenzen sich dabei weitestgehend auf den konkreten Änderungsbereich sowie sein Umfeld in einem Radius von bis zu etwa 300 m.

1.2 Rechtliche Einordnung und Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Anforderungen zur Umweltprüfung gehen zurück auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Nach den Erwägungsgründen der EG-Richtlinie dient die Umweltprüfung

- der frühzeitigen und angemessenen Berücksichtigung von Umweltbelangen bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen,
- der Berücksichtigung, der sich aus verschiedenen Einzelvorhaben ergebenden kumulativen Wirkungen sowie
- der verbesserten Aufbereitung der umweltbezogenen Beurteilungsgrundlagen für die Abwägung,

sodass sowohl ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als auch Fortschritte auf dem Weg einer nachhaltigen Entwicklung erreicht werden können. Die Umweltprüfung ist somit ein Instrument der Umweltvorsorge. Gegenstand der Umweltprüfung sind die im § 2 des UVPG genannten Schutzgüter einschließlich der menschlichen Gesundheit und der biologischen Vielfalt. Zu berücksichtigen sind zudem die im Baugesetzbuch genannten Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dokumentiert. Ebenso werden die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und fließen in den Umweltbericht mit ein.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst neben dem Änderungsbereich des F-Plans Bereich: „Buschort“ das direkte Umfeld mit möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen Biotop- und Siedlungsstrukturen. In südlicher Richtung dehnt sich das UG bis auf die erste Bebauungszeile südlich der Buschortstraße aus. Die östliche und westliche Grenze des UG befindet sich in mindestens etwa 120 m Entfernung zum F-Plan-Änderungsbereich. Nach Norden erstreckt sich das UG bis auf eine Entfernung von etwa 300 m zur Grenze des Änderungsbereichs. Die Grenze des UG wurde hier weiter nach Norden verschoben, um die Flächen des nach NRW Biotopkataster schützenswerten Biotops „BK3918-004“ (LANUV 2011B) und des geschützten Biotops „GB-3918-403“ (LANUV 2011C) zu berücksichtigen.

1.4 Darstellung der festgelegten Ziele einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Regionalplanung

Der Regionalplan der BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004) Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ aus. Die Freiraumfunktionen sind Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz. Die Landesstraße L 804 wird im Gebietsentwicklungsplan als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesen. Weitere regionale Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sieht der Gebietsentwicklungsplan für das UG nicht vor.

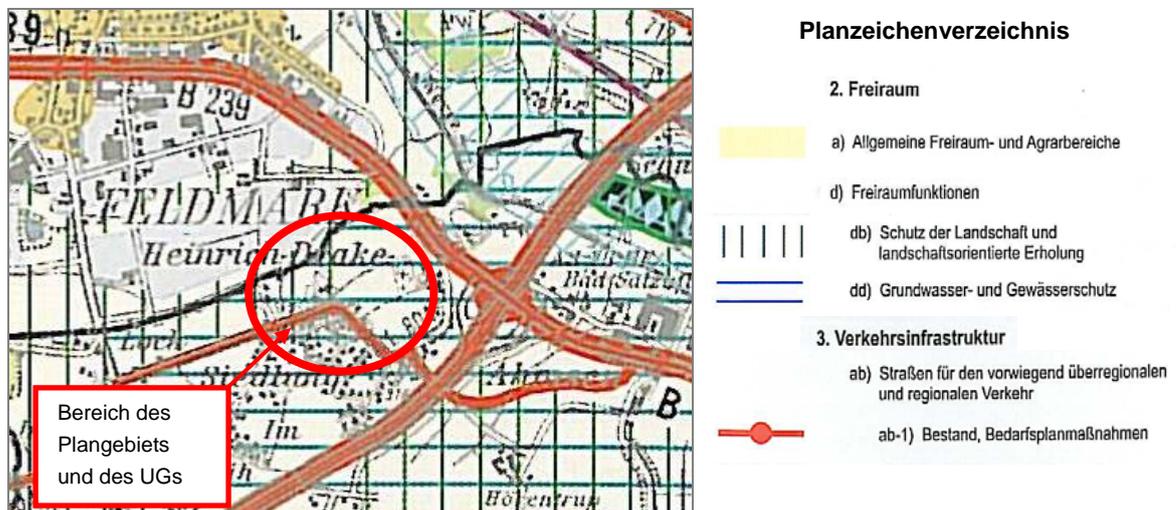


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld 2004 (unmaßstäblich)

Bauleitplanung

Die Betriebsflächen sowie die angrenzenden Siedlungsflächen nördlich der Buschortstraße werden im rechtsgültigen F-Plan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um die Planungsabsicht umsetzen zu können, wird daher die Änderung des F-Planes sowie die Aufstellung eines B-Planes nach § 30 BauGB erforderlich.

Landschaftsplanung/naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Der nördliche Teil des UG liegt im Herforder Kreisgebiet, der südliche Teil des UG sowie das Plangebiet erstrecken sich auf das Gebiet des Kreises Lippe, sodass die Festsetzungen und Entwicklungsziele der jeweiligen Landschaftspläne zu beachten sind.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans „Herford/Hiddenhausen“ (KREIS HERFORD 1995) weist den Bereich nördlich des Änderungsbereichs als Landschaftsschutzgebiete

3.2.1.2 „Landschaftsschutzgebiet Herforder Bergland“ und 3.2.1.3.43 „Siek am Ahmser Baum“ aus. Die Karte der Entwicklungsziele des Landschaftsplans sieht für den nördlichen Bereich des UG die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vor.

Der Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ (KREIS LIPPE 2002) weist für den südlichen Teil des UG sowie für den südöstlichen Teil des Änderungsbereichs das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Landschaftsschutzgebiet Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ aus. Entwicklungs-, Pflege- oder Erschließungsmaßnahmen sind für das UG durch den Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ nicht vorgesehen.

Nördlich an die Vorhabensfläche grenzen, sich teilweise überlagernd, das geschützte Biotop „GB-3918-403, die Biotopkatasterfläche „BK-3918-004, zwei Siektälchen am Heepenkamp (Ahmser Baum)“ und eine Biotopverbundfläche „VB-DT-3818-011“ an.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden durch die Landschaftspläne im UG nicht festgesetzt. Auch Ausweisungen des Schutzgebietsnetzes NATURA-2000 bestehen im UG sowie in seinem nahen Umfeld nicht.

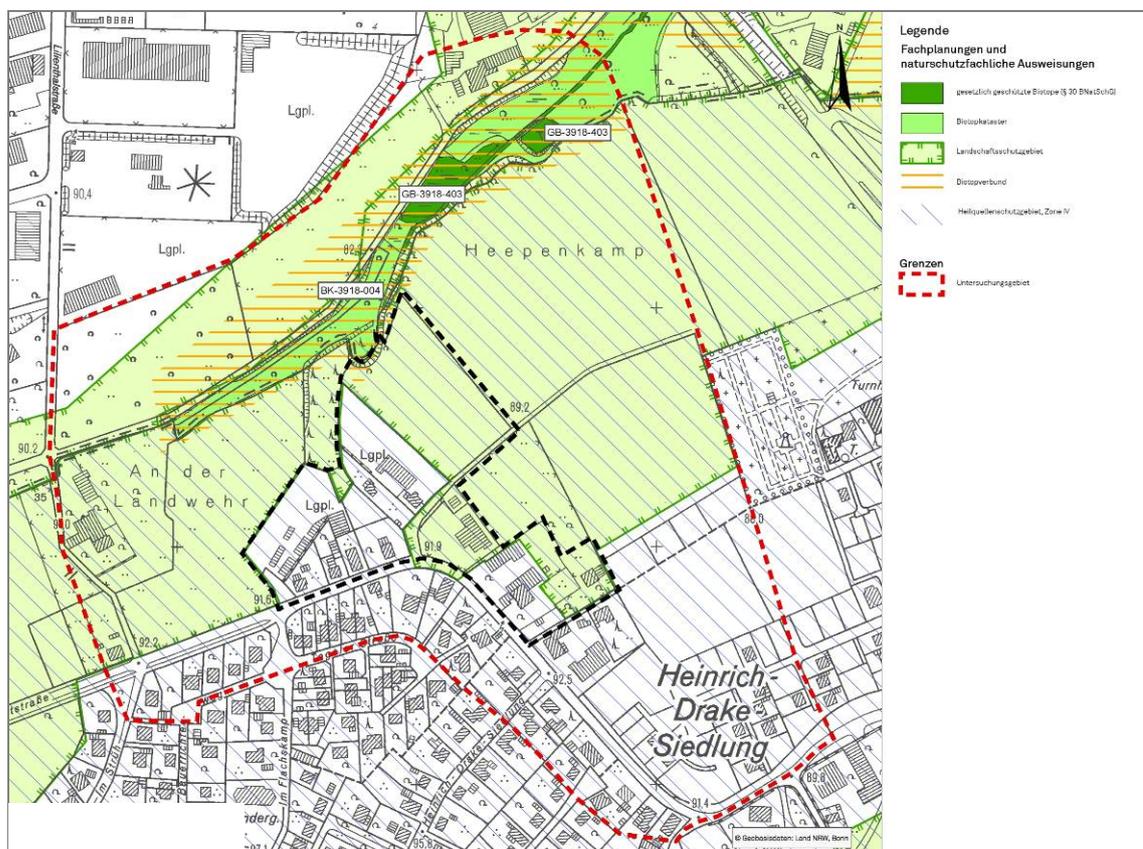


Abb. 3 Im Raum bestehende naturschutzfachliche Festsetzungen und schutzwürdige Bereiche (unmaßstäblich)

Wasserwirtschaft

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind im UG nicht festgesetzt. Der südliche Teil des UG im Stadtgebiet von Bad Salzuflen befindet sich jedoch flächendeckend in der Schutzzone IV des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausener/Bad Salzuflen“.

Bau- und Bodendenkmale

Bau- oder Bodendenkmale bestehen im Plangebiet nach heutigem Kenntnisstand nicht (DREES & HUESMANN PLANER 2011).

Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereichs des F-Plans Bereich: „Buschort“ sind zwei Altlastenverdachtsflächen bekannt. Bei einer der Verdachtsflächen (Nr. 3918.077X des Verdachtsflächen-Katasters des Kreises Lippe) handelt es sich um das Grundstück Buschortstraße 54, auf dem die Firma „Willi Stücke KG“ ansässig war und Handel mit Schrott, Metallen, Putzlappen und Altpapier betrieb. Die zweite Verdachtsfläche befindet sich im westlichen Teil des Plangebiets und stellt eine Bodenauffüllung eines Siekes mit Abraum und Aushub von der Baustelle der Bundesautobahn A 2 im Obernberg in Bad Salzuflen dar. Die Altlastenverdachtsflächen finden in Kap. 2.6.1 der Umweltprüfung Berücksichtigung.

1.5 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit für den Änderungsbereich ergeben sich insbesondere aus europäischem und deutschem Recht. Besonders hervorzuheben sind hier z. B.:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG),
- die Bestimmungen zum Gebietsschutz gem. §§ 23 bis 30 u. 32 bis 34 BNatSchG sowie die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 7, 44 und 45 BNatSchG,
- Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- Belange des Gewässerschutzes (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Anforderungen des § 51a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen).

Auf die genannten sowie weiteren rechtlichen Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der schutzgutbezogenen Raumanalyse und Auswirkungsprognose eingegangen.

Dem Vermeidungsgrundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG) wurde insofern Rechnung getragen, als dass mit der Änderung des F-Plans keine direkten Inanspruchnahmen oder erheblichen Beeinträchtigungen von:

- Natura-2000-Gebieten,
- Naturschutzgebieten,
- geschützten Landschaftsbestandteilen,
- besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG (in Verbindung mit § 62 LG NW) oder
- Naturdenkmälern

bewirkt werden. Mit der baulichen Neuordnung ist demzufolge keine direkte Überplanung oder erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgebietskategorien und geschützten Objekten des Naturschutzes verbunden. Durch die Planung kommt es jedoch zu einer Überplanung von Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) L-2.2-1.

Im Hinblick auf ein Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 BNatSchG im Planungsraum wurden Kartierungen der Avifauna durchgeführt. Die im Änderungsbereich betroffenen Biotopstrukturen weisen für Fledermausarten sowie Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten keine Habitatsignung auf, sodass Kartierungen dieser Arten nicht erforderlich sind. Die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung werden in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG und den entsprechenden europäischen Richtlinien zum Artenschutz (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht generell auszuschließen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen daher auch artenschutzrechtliche Prüfschritte. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z. B. Bauzeitenregelung) kann jedoch durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), die in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen, sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Populationsrelevante Beeinträchtigungen für die Arten können dadurch ausgeschlossen werden, sofern diese artspezifischen Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Unter der Voraussetzung, dass insbesondere in Bezug auf den Artenschutz die in Kap. 4 genannten Maßnahmen durchgeführt werden, können bei den Planungen die verschiedenen Ziele des Umweltschutzes eingehalten werden.

2. Vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Umweltauswirkungen

2.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 (6) BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Im Zusammenhang mit einzelnen Schutzgütern werden dabei auch berücksichtigt:

- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung von erneuerbarer Energie,
- und die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen. Weiterhin erfolgte in diesem Zusammenhang auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen (siehe Kap.1.4).

Die Schutzgutbetrachtung wird anhand von Kriterien vorgenommen, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit diesen Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben und anschließend bewertet.

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Naturräumlich ist das Plangebiet der Einheit „Herforder Platten- und Hügelland“ zuzuordnen. Überwiegend wird dieser Naturraum durch Ackernutzung geprägt; Grünland- und Waldnutzung findet meist auf Stauwasserböden statt (MEISEL 1959). Die vorherrschenden Waldtypen sind Buchenmischwälder und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder. Das Siedlungsbild stellt sich als ein ausgedehntes Einzelhofgebiet dar, das mit wenigen geschlossenen Ortschaften durchsetzt ist.

2.3 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet ist ein Flattergras-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald, der einem Tieflagen-Buchenwald mit örtlich geringer Beimischung von Stieleiche und Hainbuche, auf stärker sandigen Böden auch Traubeneiche entspricht (TRAUTMANN 1972).

2.4 Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei den Schutzgütern Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Vordergrund. Die planungsrelevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

Wohnen

Im Änderungsbereich befinden sich mehrere Wohngebäude sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle, die aus einem Komplex von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden besteht. Vier der Wohngebäude liegen nördlich an der Buschortstraße, zwei befinden sich angrenzend zum Betriebsgelände der Firma Stücke Rohstoff-Recycling GmbH. Ein weiteres Wohngebäude befindet sich im rückwärtigen Teil des Hofgrundstücks im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Auch südlich des Änderungsbereichs setzt sich die Wohnbebauung fort. Die auch zu Wohnzwecken genutzte Hofstelle befindet sich im südöstlichen Bereich des Änderungsbereiches.



Abb. 4 Wohnbebauung nördlich der Buschortstraße



Abb. 5 Landwirtschaftliche Hofstelle im südöstlichen Teil des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans

Planungsrechtlich liegen die Hofstelle, wie auch die Ein- bis Zweifamilienhäuser, im Änderungsbereich im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB, der hinsichtlich seines Schutzanspruchs i. d. R. einem Mischgebiet gleichgesetzt wird. Laut Punkt 6.1 „Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) betragen in diesem Gebietstyp die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die südlichen Wohngebäude entlang der Buschortstraße liegen innerhalb des ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiets „Strühkamp“; des reinen Wohngebietes „Unterer Strühkamp“, des allgemeinen Wohngebietes „Heinrich-Drake-Siedlung“ und des allgemeinen Wohngebietes „Auf dem Hagen“. Gemäß TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für die dortigen Wohnnutzungen (allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete) 55 dB(A) bzw. 50 dB(A) tags und 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) nachts.

Vorbelastungen des Änderungsbereichs durch Lärm sind insbesondere durch den bestehenden Straßenverkehr auf der „Buschortstraße“ L 804 bzw. durch den je nach Windrichtung deutlich wahrnehmbaren Verkehr auf der südöstlich verlaufenden Bundesautobahn (A 2) gegeben. Auch durch die Gewerbebetriebe entstehen Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen.

Erholung

Besondere Infrastrukturen für Freizeit- oder Erholungsnutzungen sind im Änderungsbereich und in seinem nahen Umfeld nicht vorhanden. Insgesamt übernimmt der Raum somit keine wesentlichen landschaftsgebundenen Erholungsfunktionen.

Gemäß der Festsetzung des LSG „Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland (L 2.2-1)“ kann dem Änderungsbereich wie auch den umliegenden Freiflächen eine generelle Eignung zur landschaftsbezogenen Erholungsnutzung unterstellt werden. Diese ist jedoch nur von untergeordneter Bedeutung, da der Raum größeren Vorbelastungen durch den Straßenverkehr auf der nahe gelegenen Bundesautobahn A 2 und der Bundesstraße B 239 sowie gewerblicher Nutzung unterliegt.

2.4.1 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die angestrebte bauliche Neuordnung der Planflächen im nordöstlichen Teilbereich des Änderungsbereichs führt zu einer Erweiterung von Bau- bzw. Gewerbeflächen. Die baubedingt entstehenden Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind nur von kurzfristiger Dauer und bleiben bei der Auswirkungsprognose bzgl. Wohn- und Erholungsfunktionen oder die menschliche Gesundheit unberücksichtigt. Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt nicht gegeben.

Die betriebsbedingten Geräuschemissionen erhöhen sich nur in einem unerheblichen Umfang. Ziel der Betriebsflächenerweiterung ist es, den betriebsbezogenen Verkehr vollständig im zukünftigen Betriebsgelände aufzunehmen.

Bezüglich anderer gebietsbezogener Emissionen, wie z. B. Schadstoffe, kann im Analogieschluss zu dem bereits bestehenden Firmengelände eine dadurch bewirkte erhebliche zusätzliche negative Belastung für die Schutzgüter ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung übernehmen die durch die baulichen Planungen verloren gehenden Bereiche keine besondere Funktion. Im Umfeld des Änderungsbereichs werden ebenfalls keine Strukturen mit besonderer Erholungsfunktion durch die Planungen beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass durch die Änderung des F-Planes die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung nicht in erheblichem Maße zusätzlich beeinträchtigt werden.

2.5 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.5.1 Vorhandene Umweltsituation

2.5.1.1 Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Wie bereits unter Kap. 1.3 beschrieben, liegt der geplante Änderungsbereich des F-Planes teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Lipper Bergland mit Bega-Hügelland

und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ (L 2.2-1). Ausweisungen von Natura 2000- oder Naturschutzgebieten bestehen innerhalb der betroffenen Planflächen sowie dem umliegenden Untersuchungsraum nicht. Auch Ausweisungen von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotopen sowie Abgrenzungen von Biotopkatasterflächen des LANUV (2011B, C) liegen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor. Allerdings grenzt nördlich direkt an die Vorhabensfläche die Biotopkatasterfläche „Zwei Siektälchen am Heepenkamp (Ahmser Baum)“ an. Innerhalb dieses schützenswerten Biotops befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „GB-3918-403“ (siehe Abb. 3). Bzgl. Lage und Beschreibung der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche im Umfeld wird im Weiteren auf Kap. 1.4 verwiesen.

2.5.1.2 Biotop- und Lebensraumstrukturen

Die Biotopstruktur des UG ist geprägt durch Wohnsiedlungen, einzelne landwirtschaftliche Hofstellen, intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche und einen teilweise naturnahen Siekbereich mit einem auwaldartigen, älteren Gehölzbestand. Der Siekbereich beginnt im nordwestlichen Teil des UG und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs im nördlichen Teil des UG und verlässt das UG in Richtung B 239. Es besteht im Wesentlichen aus einem kleinen, bedingt naturnahen Bachoberlauf, der auf Höhe des Änderungsbereichs von einem älteren, naturschutzfachlich wertvollen Eichenwald und weiter östlich von einem durchgewachsenen Erlenbestand gesäumt wird. Weitere wertbestimmende Elemente dieses Biotopkomplexes sind ein brachgefallenes Grünland mit Hochstauden auf feucht-nassem Standort (LANUV 2011B).



Abb. 6 Brachgefallenes Grünland mit Hochstauden auf feucht-nassem Standort mit angrenzendem Erlenbestand im Siekbereich

In westlicher Richtung befinden sich in Verlängerung des Siekbereiches Gehölzstreifen und eine Fettwiese, die durch eine Hecke nach Norden abgegrenzt wird. Die Hecke findet in westlicher Richtung ihre Fortsetzung in einer noch jungen Obstwiese. Nördlich der Hecke und der Obstwiese stockt ein angepflanztes Gebüsch mit größtenteils lebensraumtypischen Gehölzen auf einer Fläche von ca. 1,5 ha. Weitere Biotopstrukturen von naturschutzfachlichem Wert stellen die im UG, sowie im Plangebiet vereinzelt vorhandenen, in die Hausgärten eingestreuten älteren Bäume und zwei jüngere Obstwiesen am Fußweg zum Friedhof an der östlichen Grenze des UG dar. Die Nutz- und Ziergärten im UG weisen bis auf einzelne ältere Bäume kaum einen naturschutzfachlichen Wert auf, da sie größtenteils strukturarm sind und intensiv genutzt und gepflegt werden. Auch die im UG vorhandenen Acker- und Grünlandflächen werden intensiv genutzt und bieten Tieren und Pflanzen daher kaum einen Lebensraum.

Im Änderungsbereich selbst befinden sich neben einigen Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäusern mit intensiv gärtnerisch gepflegten Grundstücken sowie einer landwirtschaftlichen Hofstelle, zwei Gewerbebetriebe, deren Grundstücksflächen vorrangig als Lagerplatz dienen und zu diesem Zweck fast vollständig versiegelt sind. Das Grundstück der Firma Stücke Rohstoff-Recycling GmbH liegt im nördlichen Teil des UG und wird nach Nordosten durch eine Hecke mit überwiegend heimischen Gehölzen (z.B. *Ligustrum vulgare*, *Rosa canina*, *Sambucus nigra*, *Carpinus betulus*, *Prunus avium*) abgegrenzt. Nordöstlich dieser Hecke erstrecken sich ausgedehnte, intensiv genutzte Ackerflächen.



Abb. 7 Derzeit ackerbaulich genutzte Erweiterungsfläche der Fa. Stücke Rohstoff-Recycling GmbH und an der Grundstücksgrenze angepflanzte Hecke

Insgesamt wird die Biotopstruktur im UG bestimmt durch intensive Nutzung, sodass naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tiere nur begrenzt anzutreffen sind. Einzige Ausnahme bildet der Siekbereich, der sich nördlich an die Vorhabensfläche anschließt. Sowohl die Heckenstrukturen als auch der waldartige Bestand am Siektal besitzen einen naturnahen Charakter.

2.5.1.3 Geschützte Arten nach BNatSchG

Anhand der im UG vorhandenen Biotopstrukturen lassen sich Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tier- und Pflanzenarten ableiten. Aufgrund der Ausstattung des Änderungsbereichs und seiner Randstrukturen (siehe oben) ist das Vorkommen von streng geschützten Arten im Sinne des BNatSchG anzunehmen. Auch die Angaben aus im Raum bestehenden Schutzgebietsausweisungen sowie vorhandene Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (vgl. LANUV 2011A) verfestigen diese Vorabschätzung.

Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Im Ergebnis gibt das für den Vorhabensbereich zutreffende Messtischblatt 3918 des Fachinformationssystems Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 54 planungsrelevanten Arten. Diese teilen sich auf in die Gruppen der Säugetiere (11 Fledermausarten), Amphibien (2 Arten) und Reptilien (1 Art) sowie Vögel (28 Arten). Im Zusammenhang zwischen lebensraumspezifischen Anforderungen der Arten, konkret durch das Vorhaben überplanten Biotopstrukturen (Acker, Gehölze, Säume, Gärten und Gebäude) sowie bestehenden Vorbelastungen kann jedoch ein Vorkommen einiger Arten als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden. Weiterhin werden die im UG befindlichen Gewässerstrukturen, Laubwaldbestände und Feucht- oder Nasswiesen durch das Vorhaben nicht nachhaltig verändert bzw. beeinträchtigt. Die im UG vorhandenen Lebensraumtypen Still- und Fließgewässer, Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fettwiesen sowie Feucht- und Nasswiesen werden jedoch der Vollständigkeit halber ebenfalls in der Anlage 1 mit aufgeführt.

Hinweise aus Schutzgebietsausweisungen und Katasterflächen

Aus den Schutzgebietsausweisungen und Katasterflächen liegen für das UG lediglich für das nördlich des Änderungsbereichs gelegene nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotop „GB-3918-403“ und die Biotopkatasterfläche „BK-3918-004“ allgemeine Hinweise in Bezug auf eine Eignung der genannten Flächen als Amphibien- und Libellen-Lebensraum vor.

Aktuelle Erhebungen

Im Rahmen der von Mitte April bis Ende Mai 2011 durchgeführten Brutvogelkartierung wurden vier planungsrelevante und 16 nicht planungsrelevante Arten im Änderungsbereich und seinem nächsten Umfeld festgestellt. Zwei der planungsrelevanten Arten (Turmfalke, Sperber) wurden als Nahrungsgäste im Gebiet angetroffen. Bei nur einer der planungsrelevanten Arten (Rauchschwalbe) konnte eine Brut im Änderungsbereich nachgewiesen werden. Die Schleiereule als vierte planungsrelevante Art konnte im Gebiet trotz vorjähriger Brut nicht festgestellt werden. Aufgrund seines Vorwarnlisten-Status unterliegt der Haussperling einer gesonderten Berücksichtigung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Tab. 1 Im Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2011 nachgewiesene Vogelarten (vgl. BOHRER 2011, planungsrelevante Arten rot markiert)

Deutscher Name	Wissensch. Name	Nachweisform innerhalb des UG ¹⁾	AS ²⁾	RL BRD ³⁾	RL NRW ³⁾	RL WB ³⁾	EZ ⁴⁾
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutverdacht	§	*	*	*	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutverdacht	§	*	V	*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutverdacht	§	*	*	*	
Elster	<i>Pica pica</i>	Brutverdacht	§	*	*	*	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Brutverdacht	§	*	*	*	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutzeitfeststellung	§	V	3	3	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutzeitfeststellung	§				
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutverdacht	§	V	V	3	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutverdacht	§	*	*	*	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutzeitfeststellung	§	*	*	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutverdacht	§	*	*	*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutzeitfeststellung	§				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Brutverdacht	§				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutnachweis	§	V	3	3	G-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutverdacht	§	*	*	*	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	potenziell vorh.	§§	*	*S	V S	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast	§§	*	*	*	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	§§	*	V S	*S	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutverdacht	§	*	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutverdacht	§	*	*	*	

1) UG: Untersuchungsgebiet

2) AS: Artenschutzstatus: §§ - nach BNatSchG streng geschützte Art, § - nach BNatSchG besonders geschützte Art

3) Rote Listen: BRD (Stand: 2007); NRW und WB (Weserbergland) (Stand: 2009); 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: durch extreme Seltenheit gefährdet; S: Einstufung Dank Naturschutzmaßnahmen; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet

4) EZ: Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (kontinental): S – schlecht, U – ungünstig, G – günstig, der Zusatz „-“ steht für eine sich verschlechternde Tendenz, der Zusatz „+“ steht für eine sich verbessernde Tendenz

Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Generell weist das UG eine Eignung als potenzielles Brut- und Fortpflanzungshabitat sowie als Jagdhabitat für Fledermäuse auf. Auch für Amphibien und Reptilien finden sich im UG geeignete Habitatstrukturen. Die durch die Betriebsflächenerweiterung betroffenen Biotopstrukturen (Hecke, Acker) sind dagegen als für Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten ungeeignete Habitate zu bewerten.

2.5.1.4 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst die Variabilität lebender Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Somit setzt sich die biologische Vielfalt aus der Vielfalt der Arten, der Vielfalt der Lebensräume und der genetischen Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten zusammen. Diese drei Bereiche sind in einem eng verzahnten Wirkungsgefüge miteinander verknüpft. Bezüglich der biologischen Vielfalt im UG sind nur allgemeine Rückschlüsse anhand der vorhandenen Biotope möglich, die die Grundlage für die biologische Vielfalt bilden.

Die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften im UG ist insgesamt als mittel einzustufen. Mindernd auf die Vielfalt wirken sich die großflächigen, intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, die durch Gebäude und Verkehrsanlagen versiegelten Flächen sowie die intensiv gepflegten und strukturarmen Hausgärten aus. Als ein Element, das die Vielfalt erhöht, kann das nördlich des Plangebiets liegende Sieksystem bewertet werden.

Auch die Artenvielfalt im UG ist nur eingeschränkt als vielfältig zu bezeichnen, da auch hier die intensive Nutzung der Flächen im UG zu einer Verarmung an Pflanzen- und Tierarten führt. Auch für den Aspekt „Artenvielfalt“ stellt der Siekbereich einen Schwerpunkt im UG dar.

Entsprechend der nur eingeschränkten Artenvielfalt und nur mittleren Vielfalt an Lebensräumen, der nur kleinflächigen Ausdehnung des zu höherer biologischer Vielfalt beitragenden Siekbereichs und der engen Verknüpfung der drei Ebenen der biologischen Vielfalt untereinander, ist auch die genetische Vielfalt im UG als eher gering zu bewerten.

2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

2.5.2.1 Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Durch die Änderung des F-Plans werden Flächen in Anspruch genommen, die als Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-1) ausgewiesen sind. Gem. § 29 (4) LG NW werden diese Festsetzungen mit der 126. Änderung des F-Plans außer Kraft gesetzt. Somit verringert sich die Fläche des Landschaftsschutzgebiets geringfügig.

Eine Betroffenheit des nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NW geschützten Biotops und der Biotopkatasterfläche ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Auch das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet L 3.2.1.3.4.3 „Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes“ wird durch das Vorhaben nicht berührt.

2.5.2.2 Biotop- und Lebensraumstrukturen sowie Pflanzen

Durch die Festsetzungen des F-Planes werden im Wesentlichen die bestehenden Nutzungsstrukturen baurechtlich gesichert, sodass im Großteil des Änderungsbereichs keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotop- und Lebensraumstrukturen auftreten. Lediglich mit der Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Stücke Rohstoff-Recycling GmbH geht ein Verlust an Biotop- und Lebensraumstrukturen einher. Die Erweiterungsflächen werden im F-Plan als „Gemischte Bauflächen“ festgesetzt, sodass zukünftig eine Bebauung möglich wird. Derzeit werden die Erweiterungsflächen zum größten Teil als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche genutzt. Direkt an der bestehenden östlichen Grundstücksgrenze befindet sich derzeit eine Hecke, die im Zuge der Erweiterung des Betriebsgeländes entfernt wird. Während die Ackerfläche nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (MSWKS u. MUNLV 2001) eine geringe ökologische Wertigkeit beigemessen wird (Biotopwert 2), weist die Hecke eine mittlere bis hohe Wertstufe (Biotopwert 7) auf. Ihre Bedeutung für den Natur- und Landschaftshaushalt ergibt sich insbesondere aus ihrer Eignung als Bruthabitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten. Das nördlich an den Änderungsbereich anschließende Sieksystem wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unabhängig von ihrer landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion und ihrem zugeordneten Biotopwert verlieren die überplanten Strukturen zusätzlich auch ihre Lebensraumfunktionen. Neben den Biotopwertverlusten ist daher insbesondere auch den entstehenden Lebensraumverlusten Rechnung zu tragen.

Da eine Eingriffsermittlung bereits für die durch die Aufstellung des B-Planes bedingten Nutzungsänderungen durchgeführt wurde und sich diese mit den Nutzungsänderungen durch die 126. Änderung des F-Planes decken, ist eine erneute Eingriffsermittlung nicht erforderlich. Die Eingriffsermittlung im Rahmen der Aufstellung des B-Planes erfolgte nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (MSWKS u. MUNLV 2001). In die Bilanzierung wurden neben der Art und dem Maß der baulichen Nutzung die Festsetzungen des B-Planes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB und zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a und 25b BauGB im nördlichen und nordöstlichen Randbereich des Plangebiets mit einbezogen. Diese der Eingrünung dienenden Anpflanzungen können multifunktional als Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und der Verluste an Biotopstrukturen angerechnet werden.

Avifauna

Im Ergebnis der avifaunistischen Kartierungen kann davon ausgegangen werden, dass für den überwiegenden Teil der nachgewiesenen 20 Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer Häufigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstehen. Da ungefährdete „Allerweltsarten“ wie Amsel, Elster oder Kohlmeise zudem keine tradierten Niststandorte

nutzen, können durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Auf die artenschutzrechtliche Gefährdungseinschätzung hinsichtlich im UG vorkommender planungsrelevanter Vogelarten wird im Weiteren noch eingegangen.

Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da ältere Gehölzbestände oder wichtige Leitstrukturen nicht betroffen sind. Die im Zuge der Erweiterung des Firmengeländes zu entfernende Hecke weist aufgrund ihrer Struktur und ihres geringen Alters keine Eignung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse auf. Die Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Auch das Eintreten einer Störung nach § 44 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann, ist durch das Vorhaben auszuschließen.

Amphibien

In Bezug auf Amphibien weisen die im UG vorhandenen Stillgewässer eine Eignung als Lebensraum für Amphibien auf. Da beide Gewässer außerhalb des Änderungsbereichs des F-Planes liegen, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Amphibien zu erwarten.

2.5.2.3 Geschützte Arten nach BNatSchG

Durch die genannten aktuellen und lagegenauen Kartierungen im Frühjahr 2011 lassen sich die für den Raum vorliegenden Arthinweise (z. B. des Messtischblattes 3918, siehe Anlage 1) weiter präzisieren und eingrenzen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2011) erarbeitet. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Zusammenfassend kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z. B. Bauzeitenregelung) sowie der Umsetzung darin genannter vorgezogener funktionserhaltender und konfliktmindernder Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Voraussetzung ist, dass die artspezifischen Maßnahmen in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sind. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung stellen sich in der Zusammenfassung wie im Folgenden beschrieben dar.

Durch die 126. Änderung des F-Plans kommt es zu einer Überplanung einer Hecke sowie einer Ackerfläche. Aufgrund der Ausprägung der betroffenen Biotopstrukturen ist eine Betroffenheit von Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten durch das Vorhaben auszu-

schließen. Bei der überplanten Hecke handelt es sich um eine durchgewachsene mehrreihige Strauchhecke, in die z. T. noch junge Bäume mit einem geringen Stammdurchmesser ohne Risse, Spalten oder Höhlen eingestreut sind. Fledermäuse finden hier keine geeigneten Versteckmöglichkeiten. Für Amphibien- und Reptilienarten essenzielle Habitatbestandteile wie offene, sich schnell erwärmende Bodenstellen, Schotter- oder Kiesflächen oder Gewässer sind in dem von der Betriebsflächenerweiterung betroffenen Bereich ebenfalls nicht vorhanden. Daher wird eine mögliche Betroffenheit dieser Artengruppen ausgeschlossen.

Bei einer Vogelart besteht die Möglichkeit, dass im Zuge der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Es handelt sich dabei um den in der Vorwarnliste zur Roten Liste geführte Vogelart Haussperling. Durch die Entfernung der Hecke gehen Bruthabitate des Haussperlings verloren. Im Zuge der Umsetzung der Erweiterung des Betriebsgeländes werden Ackerflächen in Anspruch genommen, die Nahrungshabitate des Haussperlings darstellen. Aufgrund der in der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Bauzeitenreglung, kann die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei dieser Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Um die durch das Vorhaben verloren gehenden Bruthabitate für den Haussperling zu ersetzen, ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sehen vor, insgesamt sechs Nistkästen an der Lagerhalle der Firma Stücke aufzuhängen. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden im Detail im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 03010 „Buschort“ erläutert.

Die als Festsetzungen im B-Plan vorgesehenen Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB dienen als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und kompensieren in einem mittel- bis langfristigen Zeitrahmen multifunktional den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten.

In Kombination der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit der frühzeitigen Schaffung der genannten Ersatzquartiere für den Haussperling kann die Eingriffswirkung insgesamt so weit kompensiert werden, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewahrt bleibt. Die Erfüllung eines Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG ist nicht gegeben.

2.6 Schutzgut Boden

2.6.1 Vorhandene Umweltsituation

Im Änderungsbereich des F-Plans befinden sich zwei Bereiche unterschiedlicher Bodentypen. Im westlichen Randbereich ist der Bodentyp ein grundwasserbeeinflusster Gley, z. T. Anmoorgley oder Gley-Braunerde (G3). Als Bodenarten schichtet sich ein ca. 60 bis

100 cm mächtiger schluffiger Lehm Boden über einen kiesigen, schluffigen Sand. Im übrigen Bereich des Änderungsgebiets kommt ein schluffiger Lehm Boden (L3) vor, der sich über einen Kalk-, Ton-, Mergel-, Sandstein schichtet. Der Bodentyp entspricht somit einer Parabraunerde und Braunerde, die stellenweise pseudovergleyt ist. (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1984).

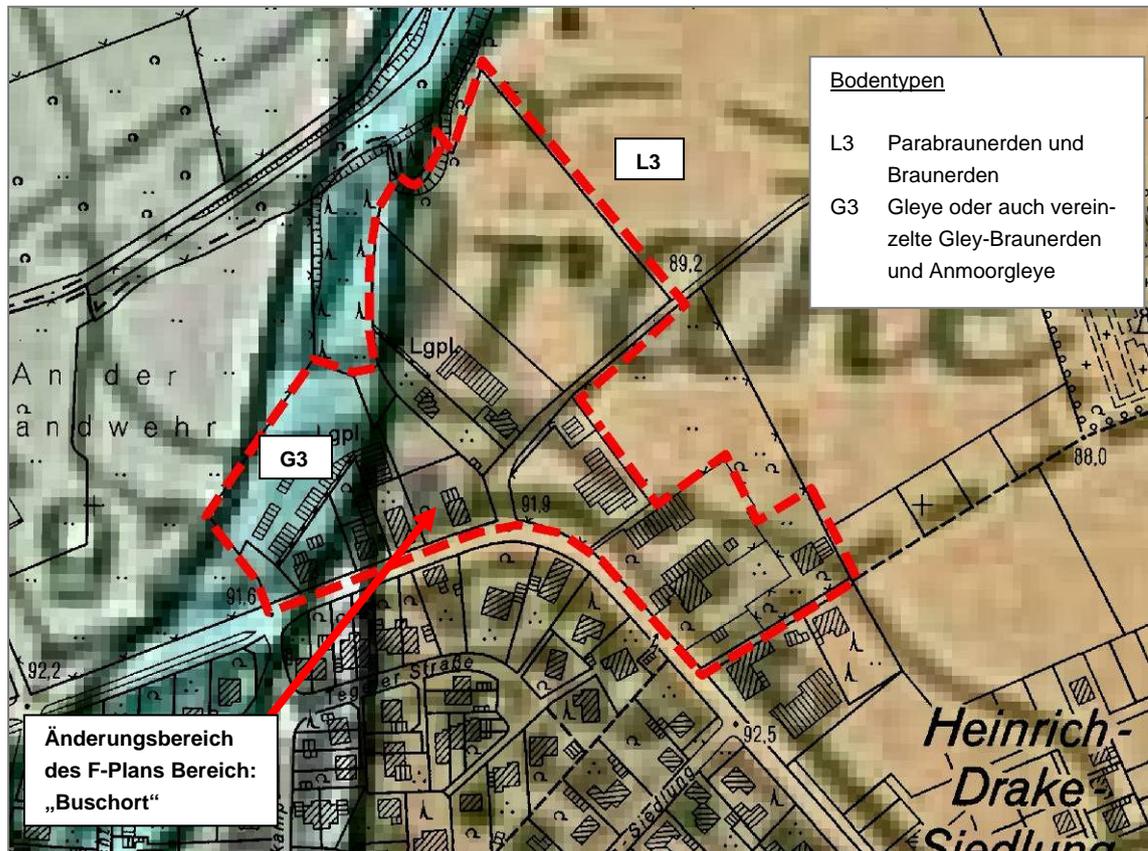


Abb. 8 Auszug aus der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1984, unmaßstäblich)

Der Gleyboden (G3) weist mit Bodenzahlen von 40 - 55 eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Der Bodentyp zeichnet sich weiterhin durch eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine geringe Wasserdurchlässigkeit aus. Die Sorptionsfähigkeit des kiesigen schluffigen Untergrundes liegt auf einem mittleren Niveau, die Wasserdurchlässigkeit ist etwas höher als bei der Deckschicht aus schluffigem Lehm. Laut „Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden“ ist der genannte Bodentyp aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials als schutzwürdiger Boden anzusprechen. Die Bodenwertzahlen des schluffigen Lehm Bodens (L3) drücken mit einem Wert von 65 bis 75 eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit auf. Dementsprechend sind auch die Sorptionsfähigkeit dieses Bodentyps, die nutzbare Wasserkapazität und die Wasserdurchlässigkeit günstig für hohe landwirtschaftliche Erträge. Die Schutzwürdigkeit dieses Bodentyps ergibt sich durch seine hohe Fruchtbarkeit (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004).

Im Verdachtsflächen-Kataster des Kreises Lippe wird unter der Nr. 3918.077X das Grundstück Buschortstraße 54 als Standort des Rohproduktenhandels „Willi Stücke KG“ geführt. Die Firma Stücke Rohstoff-Recycling gibt an, auf dem Grundstück „hauptsächlich Schrott und Metalle..., aber auch Putzlappen und Altpapier“ (STÜCKE ROHSTOFF-RECYCLING GMBH 2010 in DREES & HUESMANN PLANER 2011) gehandelt zu haben. Auch das an den Änderungsbereich angrenzende Grundstück Buschortstraße 46 wird im Verdachtsflächenkataster des Kreises Lippe unter der Nr. 3918.0139:SG geführt. Hier befindet sich der ehemalige Standort einer Tankstelle, an dem eine punktuelle Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl-Kohlenwasserstoffen nachgewiesen wurde (DR. LOH GEO-ANALYTIK 1999 in DREES & HUESMANN PLANER 2011). Sanierungsmaßnahmen seien nach dem angefertigten Gutachten nur erforderlich, wenn Erdbewegungen in diesem Bereich erfolgten. Weiterhin besteht im Westen des Änderungsbereichs im Bereich der südlichen Altablagerung „An der Landwehr“ ein konkreter Anfangsverdacht. Es handelt sich hierbei um die Auffüllung eines Siekes, das nach Aktenlage in den frühen 1960er Jahren mit Aushub und Abraum verfüllt wurde. Die Fläche wird innerhalb des Änderungsbereichs des F-Planes als Baubetriebshof und außerhalb als Gartenfläche genutzt.

2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen gemäß Karte der schutzwürdigen Böden in NRW).

Die geplante Neuordnung des Änderungsbereichs führt durch die Festsetzung von gemischten Bauflächen im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs zu einer dauerhaften Überbauung und Neuversiegelung von Boden, der aufgrund seiner Ertragsfähigkeit als schutzwürdig bewertet wird. Mit der Inanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung geht ein dauerhafter Verlust an sämtlichen Bodenfunktionen einher.

Die Festsetzungen des F-Planes im übrigen Plangebiet führen lediglich zu einer Sicherung des Bestandes mit einer bereits in der Vergangenheit beurteilten Zulässigkeit von Bauvorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB, sodass hier keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstehen.

Um das von den Altlasten-Verdachtsflächen ausgehende Gefährdungspotenzial abschätzen zu können, wurde eine Umfeldanalyse und eine orientierende Untersuchung der Verdachtsflächen durchgeführt. Bei der Altablagerung „An der Landwehr“ wurden im Sommer 2011 insgesamt zehn Kleinrammbohrungen (KRB) vorgenommen. Die sechs Bohrungen auf dem Gelände der Altablagerung ergaben, dass überwiegend unauffälliges Bodenmaterial vorliegt. Vier weitere KRB wurden auf den angrenzenden Nachbargrundstücken durch-

geführt. Als Ergebnis der zehn KRB im Bereich der Altablagerung wurden erhöhte Kohlendioxidgehalte des Bodens festgestellt, die zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen können. Ein Gesundheitsrisiko kann in Schächten, Gruben, Kellerräumen oder anderen Hohlräumen unter der Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden, da hier gefährliche Kohlendioxidkonzentrationen entstehen können. Anhand der Untersuchungsergebnisse ergeben sich für die derzeitige Wohnnutzung auf den Nachbargrundstücken keine konkreten Hinweise auf eine Gefährdung. Für eine mögliche Neubebauung im Nahbereich der Altablagerung sind jedoch die Vorsorgegrundsätze zu beachten. Der Altstandort Buschortstraße 54 (Kataster der unteren Bodenschutzbehörde Nr. 3918.077X) wurde im Mai 2011 eine orientierende Untersuchung der Bodenluft im Bereich zwischen der Lagerhalle und den benachbarten Wohnhäusern vorgenommen. Dazu wurden zwei KRB bis in 3 m Tiefe durchgeführt, wobei keine Geländeauffüllungen oder sonstigen Hinweise auf Belastungen festgestellt werden konnten. Bei der derzeitigen Nutzung besteht auf dem Altstandort keine Gesundheitsgefährdung.

Folgerungen für den Bebauungsplan:

Für den Altstandort Buschortstraße 54 und die Altablagerung „An der Landwehr“ liegt Kennzeichnungspflicht vor.

Durch die Kennzeichnung des Altstandorts soll davor gewarnt werden, dass unter der Oberflächenversiegelung bislang unerkannte Bodenbelastungen vorhanden sein können. Dieses Risiko ist bei nachfolgenden Planungsprozessen und insbesondere bei Erdarbeiten (Arbeitsschutz und Risiko von belastetem Aushub) zu berücksichtigen.

Die Kennzeichnung der Altablagerung soll sicherstellen, dass bei Neubauten im Nahbereich der Altablagerung Anlagen, die den ungehinderten Austausch der Bodenluft mit der Atmosphäre und somit den unschädlichen Abbau des Kohlendioxids ermöglichen, errichtet werden. Dieses können sein:

- Belüftungsgräben oder sog. Gasfenster (Schottersäulen von Geländeoberkante bis Kellersohle) zwischen dem Ablagerungsgelände und dem zu schützenden Bauwerk;
- Verfüllung der Baugruben mit luftdurchlässigem Material;
- Einbau von Belüftungssträngen (Dränagerohr) außerhalb der Kellergeschosswände.

Entsprechende Hinweise sollten in die textlichen Festsetzungen und wenn möglich auch in die Planzeichnung aufgenommen werden (STADT BAD SALZUFLEN FACHDIENST 61.4 2011).

Der durch die 126. Änderung des F-Planes entstehende Eingriff ist für das Schutzgut Boden aufgrund der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden als erheblich einzustufen. Vernünftige Alternativen zu dem geplanten Gewerbegebiet, die zu geringeren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führten, bestehen nicht, da diese zu erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie z.B. den Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt führen.

2.7 Schutzgut Wasser

2.7.1 Vorhandene Umweltsituation

Der gesamte Änderungsbereich des F-Plans sowie der südliche Teilbereich des UG liegen innerhalb des festgesetzten Heilquellenschutzgebiets „Bad Oeynhausener - Bad Salzuflen (Nr. 391820)“ (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 1974). Vor Ort ist die Schutzzone IV ausgewiesen. Weitere Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht festgesetzt.

Laut „Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen“ liegen innerhalb der Abgrenzung des Änderungsbereichs keine nennenswerten Grundwasservorkommen vor (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Gleiches gilt für das übrige UG.

Oberflächengewässer sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Der Gewässerlauf des Sieks nördlich der Vorhabensfläche befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs des F-Plans. Die zwei kleinen Stillgewässer (Teiche) liegen ebenfalls außerhalb (siehe Anlage 2) des Änderungsbereichs, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

2.7.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Versickerung

Durch die Ausweisung einer gemischten Baufläche über den derzeitigen Bestand hinaus, werden die Grundlagen für eine weitere Versiegelung im Änderungsbereich geschaffen. Die Neuversiegelung bzw. Überbauung wird durch die Ausweisungen des B-Planes, der sich aus den Festsetzungen des F-Planes ableitet, auf 60 % der Erweiterungsfläche beschränkt. Im Bereich eines geplanten Zufahrtsweges kommt es zu einer vollständigen Flächenversiegelung. Es gehen durch die Versiegelungen ca. 4.000 m² Fläche für die Grundwasserneubildung verloren.

Die verbleibenden Flächen bleiben durch die Festsetzungen im B-Plan von „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) und „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) für die Grundwasserneubildung und Versickerung von Niederschlagswasser erhalten. In diesen Abschnitten geplante Maßnahmen, wie z. B. Anpflanzungen heimischer Gehölze, nehmen keinen negativen Einfluss auf das Schutzgut.

Nach § 51a Landeswassergesetz NRW ist das anfallende Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Da im Plangebiet eine entsprechende Kanalisation vorliegt, wird diese zur Beseitigung des auf den Erweiterungsflächen anfallenden Niederschlagswassers genutzt. Bei einem Einleiten des Niederschlagswassers in die Kanalisation, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser durch geeignete Systeme gedrosselt wird.

Im Hinblick auf eine Behandlung der anfallenden Abwässer bei dem nach BImSchG zu prüfenden Entsorgungsbetrieb wird auf die tiefbautechnische Entwurfsplanung zum nachfolgenden BImSchG-Verfahren / Anlagengenehmigungsverfahren verwiesen.

Da eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf den Flächen nicht möglich ist, ist eine Minderung der Grundwasserneubildung nicht zu vermeiden. Durch die vorgesehene Drosselung der Abschlagsmengen können jedoch die Beeinträchtigungen des angrenzenden Vorfluters ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der im Umfeld bestehenden Heilquellen werden aufgrund der relativ großen Entfernungen ebenfalls ausgeschlossen.

2.8 Schutzgut Klima / Luft

2.8.1 Vorhandene Umweltsituation

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschend westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern (vgl. MURL 1989). Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Gebiet um Bad Salzuflen/Herford zwischen 9,5°C und 10,0°C, die Jahresniederschlagsmenge liegt im Jahresmittel zwischen 700 - 750 mm / Jahr (vgl. MURL 1989).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen und offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden, die im Gegensatz zu den Siedlungsflächen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen können. Demzufolge können die durch die Ausweisung von zusätzlichen gemischten Bauflächen überplanten bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, wie auch die nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Offenlandbereiche als potenzielle Kaltluftentstehungsräume bezeichnet werden. Die tieferen Lagen im Siekbereich weisen generell etwas kühlere Temperaturen auf, sodass diese in Bezug auf die Kaltluftentstehung als höherwertige Bereiche gewertet werden. Auch im Hinblick auf die Filterwirkung von Staub und Luftschadstoffen können die darin eingebetteten Gehölzstrukturen einen Beitrag zur Lufthygiene leisten. Der Änderungsbereich befindet sich aufgrund des zum Teil durchgrünten Umfeldes der Privatgärten in einem Gebiet mäßiger Klimaempfindlichkeit. Der im Änderungs-

bereich liegende Gewerbebetrieb und das Tiefbauunternehmen mit ihren relativ hohen Versiegelungsgraden werden als auf Luftfeuchtigkeit, -temperatur und -bewegungen als eher negativ einwirkende „Lasträume“ betrachtet.

2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Der dauerhafte Verlust von Freiflächen durch die entstehenden Versiegelungen innerhalb der gemischten Bauflächen wird durch die Verkleinerung von Kaltluftentstehungsflächen zu einer kleinräumigen Veränderung des Mikroklimas führen. Da die Vorhabensflächen jedoch relativ eben sind und lediglich leicht nach Norden abfallen und in dieser Richtung keine Bebauung anschließt, besitzen diese keine Ausgleichsfunktion für etwaige klimatische „Lasträume“.

Unabhängig davon werden die südöstlich des Änderungsbereichs gelegenen Acker- und Grünlandflächen aufgrund des fallenden Reliefs zu den Planflächen hin, in Zukunft Ausgleichsfunktionen für die entstehenden Gewerbeflächen übernehmen können.

Bezüglich anderer gebietsbezogener Emissionen, die sich negativ auf das Schutzgut auswirken könnten, wie z. B. Schadstoffemissionen, kann im Analogieschluss zu dem bereits bestehenden Firmengelände eine dadurch bewirkte erhebliche Belastung für das Schutzgut ausgeschlossen werden. Aktuell sind keine erheblich emittierenden Schadstoffausbreitungen durch den bestehenden Betrieb der Fa. Stücke Rohstoff Recycling GmbH bekannt. Unabhängig davon, sind in jedem Fall die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen.

Bei Einhaltung der genannten Vorgaben und Festsetzungen können die für das Schutzgut entstehenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden, sodass die verbleibenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft insgesamt nicht als erheblich erachtet werden.

2.9 Schutzgut Landschaft

2.9.1 Vorhandene Umweltsituation

Der Änderungsbereich wird geprägt durch die offene Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern mit durchgrüntem Hausgärten, die landwirtschaftliche Hofstelle sowie die Betriebsgebäude und Lagerflächen des Gewerbe- und des Tiefbaubetriebes, sodass ein sehr durchmischter Eindruck entsteht. Das Umfeld mit seiner Grünland- und Ackernutzung im Osten und Westen des Änderungsbereichs, der Wohnbebauung im Süden und den bedingt naturfernen Strukturen im Norden des Änderungsbereichs verstärkt einerseits den Eindruck einer durchmischten Nutzung, bedingt allerdings auch eine ländliche Prägung der Vorhabensfläche.

Gliedernde Elemente im Vorhabensbereich stellen die Gehölzbestände im Westen und Norden des Änderungsbereichs sowie der Gehölzstreifen im Bereich der östlichen Erweiterungsflächen der Firma Stücke Rohstoff-Recycling GmbH dar. Sie gliedern den Vorhabensbereich jedoch nur kleinräumig. Als die Landschaft gliederndes Element von besonderer Bedeutung ist der Siekbereich mit seiner Geländesenke und dem waldartigen Gehölzbestand sowie der in westlicher Verlängerung bestehenden Heckenstrukturen zu werten.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch große technische Bauwerke oder den Landschaftsraum zerschneidende Infrastrukturtrassen sind im UG nicht gegeben. Jedoch kommt es durch die Bundesautobahn A 2 im Süden und die Bundesstraße B 239 im Osten zu einer akustischen Vorbelastung des UG, die zu einem überprägten Gesamteindruck des Landschaftsbildes führt.



Abb. 9 Blick vom südöstlichen Bereich des Änderungsbereichs in Richtung Norden zum Siekbereich



Abb. 10 Blick von der westlichen Änderungsbereichsgrenze in Richtung Westen

Die Topografie des Änderungsbereichs und des UG ist als fast eben zu bezeichnen. Das Gefälle von Süden nach Norden ist nur schwach wahrnehmbar und bewegt sich zwischen ca. 92 m ü. NN an der Buschortstraße und ca. 86 m ü. NN an der nördlichen Änderungsbereichsgrenze.

2.9.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die Weiterentwicklung von Bau- bzw. Gewerbeflächen hat durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude- und Verkehrsflächen generell den Verlust von Freiräumen und damit eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraumes zur Folge. Der Landschaftsraum ist jedoch durch die bestehenden z. T. gewerblich genutzten Bebauungen vorgeprägt. Auch die akustischen Belastungen durch die Bundesautobahn und die Bundesstraße bedingen eine Vorbelastung. Eine gewisse Vorbelastung des Raums ist somit im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft bereits gegeben.

Eine Vermeidung deutlich zunehmender Negativwirkungen durch das Vorhaben für den angrenzenden freien Landschaftsraum im Norden und Westen, wird durch die Festsetzung im B-Plan von „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sowie durch die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB gewährleistet. Auch an der östlichen Grenze des Änderungsbereichs bzw. des B-Plangebiets wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, die das Betriebsgelände wirksam nach Osten abschirmen. Die Anpflanzung wird an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets ergänzt durch eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1)

Nr. 20 BauGB. Auch hier ist eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermindern. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. wird der Eingriff ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung des bestehenden urban geprägten südlichen und südöstlichen Umfelds sowie unter der Voraussetzung, dass bei der Gesamtkonzeption die genannten Ein- bzw. Begrünungsmaßnahmen berücksichtigt werden, können somit die Auswirkungen des Vorhabens unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden.

2.10 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

2.10.1 Vorhandene Umweltsituation

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Bau- denkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt (DREES & HUESMANN PLANER 2011).

2.10.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Das Planvorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind nicht erforderlich.

2.11 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild besteht in der Regel ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabensbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

Im Änderungsbereich ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund der bestehenden Randeinflüsse im näheren Umfeld sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Raums bereits vorbelastet und gestört. Im Umfeld können aus ökosystemarer Sicht die nördlich gelegene Siekniederung als noch bestehende Wechselwirkungskomplexe eingestuft werden. Diese Bereiche übernehmen fachgebietsübergreifende Funktionen sowohl für Tiere und Pflanzen als auch für die Schutzgüter Klima, Wasser und Landschaft. Da das Vorha-

ben jedoch keine Überplanung dieses Bereichs vorsieht, sind zusätzliche erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf diesen Bereich auszuschließen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

3.1 Nullvariante

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das UG ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Innerhalb der Nullvariante würde der Status quo des Gebietes in Form von landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen und der Hecke östlich des Betriebsgeländes der Firma Stücke Rohstoff-Recycling wohl vorerst erhalten bleiben. Demzufolge würde innerhalb der Nullvariante der Status quo des Gebietes voraussichtlich nicht verändert. Somit würde auch die zeitweise angespannte verkehrliche Situation im Bereich der unübersichtlichen Kurve der Buschortstraße im Plangebiet nicht, wie durch die Planung vorgesehen, entlastet.

3.2 Standortalternativen

Vor dem Hintergrund einer betriebsbedingten Gewerbeflächenerweiterung wären im Wesentlichen nur Alternativen im Umfeld des bestehenden Betriebsgeländes der Stücke Rohstoff-Recycling GmbH denkbar. Eine Prüfung von Alternativstandorten für eine Erweiterungsfläche im Stadtgebiet erscheint nicht sinnvoll, da diese nur im Zuge einer Umsiedlung des gesamten Firmensitzes zu prüfen gewesen wäre. Der Betrieb ist vor dem Hintergrund der notwendigen betrieblichen Abläufe und des wirtschaftlichen Ineinandergreifens der verschiedenen Aufgaben von Warenanlieferung, Lager und Warenausgang räumlich zu konzentrieren und zu verbinden. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen wurde die Alternative „Umsiedlung“ als unrealistisch und nicht zumutbar ausgeschlossen. Demzufolge beliefen sich die Standortprüfungen auf das enge Umfeld der Firma Stücke Rohstoff-Recycling GmbH an der Buschortstraße.

In der Betrachtung des nahen Umfelds des bestehenden Betriebsgeländes scheiden Alternativen innerhalb des bebauten Bereichs beidseitig der Buschortstraße aufgrund fehlender unbebauter Flächen für eine betriebliche Erweiterungsfläche aus. Eine Erweiterung des Betriebes auf Flächen in westlicher Richtung würde zu langen Transportwegen über die Buschortstraße führen. Der dabei entstehende Verkehr würde zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm- und Schadstoff-Immissionen führen. Eine Erweiterung auf östlich des Änderungsbereichs gelegene Flächen hätte zur Folge, dass durch die Bebauung ein nicht geschlossenes, unruhiges Siedlungsbild entsteht und zusätzliche Flächen für Zuwegungen versiegelt würden. Zudem würden ebenfalls längere Transport-

wege zwischen den einzelnen Betriebsflächen bzw. -teilen entstehen, die zu einer höheren Belastung der Anwohner und der Luftqualität durch höhere Lärm- und Schadstoffimmissionen führen. Insgesamt kommen daher andere im Umfeld gelegene Flächen aufgrund dadurch entstehender ungünstiger Betriebsabläufe oder unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts nicht in Betracht.

Abschließend ist daher als Ergebnis der Alternativen- und Standortfindung festzuhalten, dass als vernünftige Erweiterungsfläche lediglich der beantragte Bereich in Frage kommen kann. Ausweichflächen, die zur Sicherung des bestehenden Gewerbebetriebs eine Erweiterung des Betriebsstandorts ermöglichen können, sind nicht vorhanden. Für weitere Details wird auf die Begründung (TEIL A) zur Aufstellung des B-Planes Nr. 0310 „Buschort“ (DREES & HUESMANN PLANER 2011) verwiesen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der 126. Änderung des F-Planes werden Nutzungsänderungen von Grundflächen festgesetzt. Mit einigen dieser Nutzungsänderungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Daraus ergibt sich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Da auf der nachgeordneten Planungsebene des B-Planes bereits eine weitere Konkretisierung der Änderung der Flächennutzungen durch die Änderung des F-Plans erfolgte, sind für die Ausweisungen des B-Planes Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich festgesetzt worden, sodass für die Änderungen des F-Planes keine weiteren Maßnahmen vorzusehen sind. Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen wurden daher auf der Grundlage des B-Plan-Entwurfs (DREES & HUESMANN PLANER 2011) aufgestellt.

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Vorhabens gehören auch die bereits im Vorfeld erfolgten Abwägungen hinsichtlich der Standortwahl. Des Weiteren dienen die im Folgenden beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowohl der landschaftsgerechten Einbindung, als auch einer Minderung der unter Kap. 2 dargestellten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Ihr Ausmaß hat Einfluss auf den Umfang der erforderlichen

Kompensationsmaßnahmen, die für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Planungen festgesetzt werden, da diese in die Bilanzierungen mit einfließen.

Da bereits auf der nachfolgenden Planungsebene (B-Plan) eine Konkretisierung der Festsetzungen erfolgt und auch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt sowie zur Gestaltung des Landschaftsbildes im Rahmen der Aufstellung des B-Plans vorgesehen sind, werden diese Maßnahmen im Folgenden auch für die 126. Änderung des F-Plans in Anrechnung gebracht:

- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Gestaltungsvorschriften für bauliche Anlagen,
- Festsetzung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB westlich, nördlich und östlich der Erweiterungsfläche,
- Festsetzung von „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zur Eingrünung der nordwestlichen Planflächen nach Norden und Westen zur freien Landschaft sowie entlang der östlichen Grenze der Erweiterungsfläche,
- Festsetzung von „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zur Eingrünung der westlichen Planflächen nach Norden und Westen zur freien Landschaft.

Die grafische Darstellung der Konflikt- und Maßnahmenflächen erfolgt in der Anlage 2 des Eingriffs- und Ausgleichskonzepts zum Umweltbericht zur 126. Änderung des F-Planes.

Maßnahmenbeschreibung

Die im Folgenden beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen zum einen der landschaftsgerechten Einbindung und Gestaltung der Grundstücksflächen (Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft), zum anderen führen sie auch zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden, Wasser, Klima / Luft. Der Umfang der Minderungsmaßnahmen hat Einfluss auf den Umfang der evtl. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Folgende Maßnahmen werden zur Minderung der Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild festgesetzt:

Maßnahme M 1: Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Aufwertung des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Siekbereichs wird ein ca. 10 m breiter „Schutzstreifen“ zwischen der Abgrenzung der Biotopkatasterfläche „Zwei Siektälchen am Heepenkamp“ und den überbaubaren Flächen des B-Plans festgesetzt. Es werden Anpflanzungen von 5 - 6-reihigen Verbänden aus standortheimischen Gehölzen im Abstand von ca. 1,5 m vorgenommen. Verbleibende Flächen werden der Sukzession überlassen. Diese Anpflanzung wird in gleicher Form zur land-

schaftlichen Einbindung des Betriebsgeländes nach Westen in südlicher Richtung fortgesetzt. Auf dem nordöstlichen Streifen der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Anpflanzung einzelner Obstgehölze vorgesehen. Die verbleibende Fläche wird als Hochstaudenflur entwickelt und 1 x jährlich gemäht bzw. aufkommende Gehölze auf den Stock gesetzt.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- ⇒ „Auf den gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind nach Westen und Nordwesten 5- bis 6-reihige Pflanzungen mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der Gehölze zueinander beträgt 1,50 m, die Gehölzreihen werden in einem Abstand von 1,0 m angelegt. Die Anpflanzung der Gehölze ist in zeitlicher Nähe zum Beginn der Bauarbeiten umzusetzen. Verbleibende Flächen werden der Sukzession überlassen. Nach Nordosten sind Obstgehölze einzeln und in kleinen Gruppen in lockerer Anordnung anzupflanzen. Auf der verbleibenden Fläche ist die Entwicklung einer Hochstaudenflur vorgesehen, die zum dauerhaften Erhalt 1 x jährlich zu mähen ist. Die Mahd erfolgt in einem Zeitraum von Anfang September bis Ende März.“

Maßnahme M 2: Anlage baumbetonter Gehölzpflanzungen

Zur Ergänzung der als Maßnahme M1 vorgesehenen Gehölzpflanzungen sowie zur wirkungsvollen visuellen Abschirmung des Geländes nach Nordosten ist die Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen auf ca. 18 bis 14 m Breite entlang der geplanten nordöstlichen Betriebsgeländegrenze der Firma Stücke vorgesehen. Innerhalb des festgesetzten Pflanzstreifens erfolgt die Anpflanzung von zwei Baumreihen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 20 cm) bei einem Pflanzabstand von max. 10 m zwischen den Einzelgehölzen sowie den Pflanzreihen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Entwicklung eines geschlossenen Gehölzstreifens sind die Bäume mit einer Strauchpflanzung aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern mit einem Pflanzabstand von 1,5 m und einem Reihenabstand von 1,0 m zu unterpflanzen. Zur Entfaltung einer abschirmenden Wirkung wird die Pflanzung möglichst zeitnah mit der Umsetzung des geplanten Projekts vorgenommen.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- ⇒ „Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind zur landschaftlichen Einbindung des Betriebsgeländes nach Nordosten auf 18 bis 14 m Breite entlang der nordöstlichen Baugrenze die Anpflanzung von zwei Baumreihen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 20 cm) bei einem Pflanzabstand von max. 10 m zwischen den Einzelgehölzen sowie den Pflanzreihen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur

Entwicklung eines geschlossenen Gehölzstreifens sind die Bäume mit einer Strauchpflanzung aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern mit einem Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 1,0 m zu unterpflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist zeitnah mit Beginn der Bauarbeiten umzusetzen.“

Maßnahme M 3: Anlage baumbetonter Gehölzpflanzungen

Zur Ergänzung der am Rand des Geltungsbereichs z. T. bereits stockenden Gehölze sowie zur wirkungsvollen visuellen Abschirmung des Geländes ist die Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen auf ca. 5 m Breite an der Außengrenze des Plangebiets im nördlichen Bereich der Flurstücke 494, 495 und 525, im südlichen Bereich des Flurstücks 496 und im westlichen Teil des Flurstücks 179 vorgesehen. Die Anpflanzung erfolgt 3-reihig im Abstand von 1,0 m zwischen den Reihen und 1,5 m zwischen den Einzelgehölzen. Zur Entfaltung einer abschirmenden Wirkung wird die Pflanzung möglichst zeitnah mit der Umsetzung des geplanten Projekts vorgenommen.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- ⇒ „Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind zur landschaftlichen Einbindung des Geländes 3-reihige Pflanzungen mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der Gehölze zueinander beträgt 1,5 m und 1,0 m zwischen den Reihen. Die Pflanzung ist zeitnah mit Beginn der Bauarbeiten umzusetzen.“

Maßnahme M 4: Erhalt vorhandener Eingrünungsstrukturen

Der im Rahmen der Biotoptypenkartierung als Gehölzstreifen aufgenommene Bestand an Bäumen und Sträuchern im westlichen Geltungsbereich (Flurstück 882) wird im Rahmen der Aufstellung des B-Plans durch eine Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ gesichert.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB

- ⇒ „In den gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB gekennzeichneten Flächen ist der Bestand an Gehölzen dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortheimische Gehölze zu ersetzen.“

Tab. 2 Pflanzenliste (Auswahlliste) zum Bebauungsplan Nr. 0310 „Buschort“

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume		Sträucher	

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
		<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
		<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
		<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
		<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
		<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball

4.2 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Aufgrund der Konkretisierung der Festsetzungen des F-Planes auf der nachgeordneten planungsrechtlichen Ebene (B-Plan) und der hierfür durchgeführten Eingriffsbilanzierung, werden die mit der 126. Änderung des F-Planes verbundenen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt bereits berücksichtigt. Eine gesonderte Eingriffsbilanzierung für die 126. Änderung des F-Planes ist nicht erforderlich. Die Eingriffsbilanzierung für die Festsetzungen des B-Plans erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (MSWKS u. MUNLV 2001). Das Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Zustands mit der Planungssituation vor. Hierbei wird die für das Plangebiet vorliegende Biotoptypenkartierung (Stand Mai 2011) zugrunde gelegt, die mit den geplanten Flächennutzungen in Bezug auf ihre Wertigkeit verglichen wird. Die Bilanzierungswerte der Planungen basieren dabei auf den Angaben des Planentwurfs des Büros DREES & HUESMANN PLANER.

Die folgenden Tabellen (s. Tab. 3 u. Tab. 4) geben einen Überblick über die Flächenverteilung (Grundlage: B-Plan-Entwurf mit Stand vom 14.09.2011) einschließlich ihrer Biotopwerte im Plangebiet. Berücksichtigt wurden dabei nur die Festsetzungen, durch die die derzeitige Flächennutzung verändert wird. Durch die planungsrechtliche Bestandssicherung des B-Planes entstehen keine Nutzungsänderungen oder –erweiterungen, sodass negative Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt ausgeschlossen werden können. Bei der Eingriffsbilanzierung werden Verkehrs- und Lagerflächen ebenso wie der maximal überbaubare Anteil von 60 % des geplanten Mischgebiets (MI 2) aufgrund der zugelassenen 100 %igen Versiegelung mit dem Grundwert von 0 Wertpunkten (WP) berechnet. Der unversiegelte Flächenanteil von 40 % der Mischgebietsfläche wird als Intensivrasen oder Staudenrabatten mit einem Biotopwert von zwei Wertpunkten angenommen.

Aufgrund der Überlagerung der Baugrenze der maximal überbaubaren Grundstücksflächen mit der Mischgebietsgrenze ist eine Bebauung bis zu den als „Flächen oder Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzten Anpflanzungsflächen möglich. Aufgrund einer anzunehmenden Störwirkung der Gebäude bzw. betriebsbedingter Beeinträchtigungen durch Lärm ist von einer Abnahme des Biotopwertes der vorgesehenen Gehölzanpflanzungen auszugehen. Zudem entsteht durch die angrenzend mögliche Bebauung eine geringere Lebensraumqualität für verschiedene Tierartengruppen, sodass fachgutachterlich für die an das Mischgebiet angrenzenden festgesetzten Maßnahmenflächen insgesamt ein Biotopwert-Korrekturfaktor von 0,5 herangezogen wird. Der in der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung (MSWKS u. MUNLV 2001) für „Hecken, Gebüsche und Feldgehölze“ angegebene Biotopwert (Planungswert) von sechs Wertpunkten wird durch die Anwendung des Korrektur-Faktors von 0,5 auf drei Wertpunkte reduziert.

Tab. 3 Bewertung des Ausgangszustands des Geltungsbereichs (Bereich der Änderungen des Ausgangszustands) des B-Plans Nr. 0310 „Buschort“

1	2	3	4	5	6	7	8
Teilflächen-Nr. (s. Plan)	Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 5 x Sp 6)	Flächenwert (Sp 4 x Sp 7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden					
1	1.1	versiegelte Fläche	175	0	1,0	0	0
3	1.1	versiegelte Fläche	459	0	1,0	0	0
7	1.5	Feldwege, Waldwege	358	2	1,0	2,0	716
	3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung					
6	3.1	Acker	9.645	2	1,0	2,0	19.290
	4	Grünflächen					
2	4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	127	2	1,0	2,0	254
	5	Brachen					
4	5.1	Brachen < 5 Jahre	241	4	1,0	4,0	964
	8	Gehölze					
5	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	309	7	1,0	7,0	2.163
Summe A			11.314				23.387

Tab. 4 Bewertung des Planungszustands des Geltungsbereichs gemäß den Festsetzungen des B-Plans Nr. 0310 „Buschort“

1	2	3	4	5	6	7	8
Teilflächen-Nr. (s. Plan)	Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 5 x Sp 6)	Flächenwert (Sp 4 x Sp 7)
	1	versiegelte oder teilversiegelte Fläche					
3	1.1	Versiegelte Fläche	3.380	0	1,0	0	0
6	1.1	Versiegelte Fläche	566	0	1,0	0	0
	3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung					
5	3.6	Obstwiese, jung	1.404	7	1,0	7,0	9.828
	4	Grünflächen					
3	4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	2.253	2	1,0	2,0	4.506
1	4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	302	2	1,2	2,4	725
4	4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	1.909	2	1,2	2,4	4.582
	8	Gehölze					
2	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	1.500	6	0,5	3,0	4.500
Summe P			11.314				24.141
Gesamtbilanz (P – A)							754

Durch die Festsetzungen des B-Planes (einschließlich der festgesetzten Maßnahmen ergibt sich eine Überkompensation von **754** Wertpunkten.

Die von einer Änderung der Flächennutzung betroffenen Flächen im nordöstlichen Teilbereich des B-Planes weisen einen Ausgangswert von **23.387** Wertpunkten auf. Durch die Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Stücke nach Nordosten und die Festsetzung als Mischgebiet mit einem Versiegelungsgrad von maximal 60 % sowie die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB entsteht für diesen Bereich ein Planungswert von **24.141** Wertpunkten. Der Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt gilt somit als ausgeglichen.

Rechnerisch verbleibt eine **Überkompensation von 754 Wertpunkten**. Diese rechnerisch bilanzierte „Überkompensation“ dient als Ausgleich für die geringfügig verbleibenden und rechnerisch nicht bilanzierbaren funktionellen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sowie den als tolerierbar eingestuften Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Klima / Luft.

4.3 Monitoring

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen und Programmen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung des Monitorings bei der Stadt Bad Salzuflen.

5. Nichttechnische Zusammenfassung

Die Stadt Bad Salzuflen sieht die 126. Änderung des F-Planes vor, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Stücke Rohstoff-Recycling GmbH zu schaffen. Da die dazu vorgesehenen Flächen im derzeit gültigen F-Plan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, ist eine Änderung des F-Plans erforderlich. Der Änderungsbereich des F-Plans umfasst neben der geplanten Erweiterungsfläche des Betriebes die südwestlich sowie südöstlich angrenzenden Flächen, die z. T. einer Nutzung zu Siedlungs-, Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Zwecken unterliegen.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ziel der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse des Umweltberichts werden im Folgenden in zusammengefasster Form wiedergegeben.

Eine erhebliche Zunahme der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind durch das Vorhaben und seine Folgewirkungen nicht gegeben. Im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs des F-Plans ändert sich die Art oder das Maß der Nutzung durch die geänderten Festsetzungen des F-Plans nicht, da diese rein bestandsorientiert sind. Eine Änderung der Nutzung tritt lediglich im nordöstlichen Teilbereich des F-Plans ein. Ziel der Änderung der bestehenden Nutzung ist es, den bisher auch vor dem Betriebsgelände entstehenden LKW- und Ladeverkehr vollständig im Gelände der Firma Stücke aufzunehmen und die Lagerflächen zu vergrößern. Eine erhebliche Zunahme von Lärm- und Schadstoff-Emissionen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auch die Erholungsfunktion der Freiraumbereiche im Umfeld der Vorhabensfläche wird durch das Vorhaben nicht zusätzlich erheblich beeinträchtigt, da es sich bei dem Vorhaben um einen kleinflächigen Eingriff handelt und lediglich Flächen von geringem Erholungswert beansprucht werden. Insgesamt führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Zunahme der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Die durch das Vorhaben entstehenden Flächeninanspruchnahmen führen zu Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Stücke nach Nordosten werden eine Hecke (309 m²) an der bestehenden nordöstlichen Grenze des Betriebsgeländes und eine nach Nordosten angrenzende Ackerfläche (9.645 m²) überplant und in Anspruch genommen. Die entstehenden Biotopwertverluste werden entsprechend dem Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (MSWKS u. MUNLV 2001) im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 0310 „Buschort“ auf der nachgeordneten planungsrechtlichen Ebene bilanziert. Der ermittelte Kompensationsumfang

wird über die Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB ausgeglichen. Es entsteht eine rechnerische Überkompensation von 754 Wertpunkten, die einen Ausgleich für die geringfügigen funktionellen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft darstellt.

Da durch die Entfernung der Hecke auch Funktionen als Lebensraum für die Fauna verloren gehen, ist neben den Biotopwertverlusten auch den Lebensraumverlusten Rechnung zu tragen. Aufbauend auf den im Gebiet durchgeführten faunistischen Erhebungen sowie vorhandener Daten wurde innerhalb des für das Planvorhaben separat ermittelten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt, dass für die 126. Änderung des F-Plans neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z. B. Bauzeitenregelung) auch entsprechende vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für die Vogelart Haussperling erforderlich sind. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch das Anbringen von Nistkästen an der Lagerhalle der Firma Stücke sichergestellt werden.

Weitere Beeinträchtigungen des Naturhaushalts entstehen durch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Das Plangebiet liegt z.T. in einem Bereich, dessen Böden als schutzwürdig aufgrund hoher Fruchtbarkeit eingestuft werden. Durch die geplanten Festsetzungen werden im Bereich der Erweiterungsfläche der gemischten Bauflächen im Nordosten des Änderungsbereichs Flächen versiegelt, sodass es hier zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen kommt. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch das Vorhaben festzustellen.

Im Rahmen der Umweltprüfung konnten keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft, das Schutzgut Landschaft sowie Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern ermittelt werden.

Herford, 23.09.2011



Literaturverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004):

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold. Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.

DREES & HUESMANN PLANER (2011):

Bebauungsplan Nr. 0310 „Buschort“ Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB. - Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB. – Fassung: 14. September 2011.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004):

Informationssystem Bodenkarte: Auskunftssystem BK 50. Karte der schutzwürdigen Böden. – Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980):

Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000, 2. Auflage. – Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1984):

Bodenkarte von Nordrhein Westfalen 1:50.000. Blatt L 3918 Herford. - Krefeld.

KREIS HERFORD (1995):

Landschaftsplan „Herford / Hiddenhausen“. Stand: April 1995. Herford.

KREIS LIPPE (2004):

Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“. Detmold.

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2011):

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310 „Buschort“ im Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: September 2011. Herford.

LANUV (2011A):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für das Mess-tischblatt 3918. [Online] <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3918>, Abrufdatum: 16.05.2011.

LANUV (2011B):

Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen“. – [Online] <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten>, Abrufdatum: 16.05.2011.



LANUV (2011C):

Fachinformationssystem „Gesetzlich geschützte Biotop in Nordrhein-Westfalen“. –
[Online] <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/karten>, Abrufdatum:
16.05.2011.

MEISEL, S. (1959):

Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.). Geographische Landesaufnahme
1 : 200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten
auf Blatt 85 Minden. Remagen.

MSWKS u. MUNLV (2001):

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept:
Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

MURL (MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORD-
RHEIN-WESTFALEN (1989):

Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen.- Düsseldorf.

STADT BAD SALZUFLEN FACHDIENST 61.4 (2011):

Stellungnahme gemäß Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport. VA 3 – 16.21 und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 – v. 14.03.2005.
„Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei
der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“. hier: Be-
bauungsplan Nr. 0310 „Buschort“ im Ortsteil Biemsen-Ahmsen. vom: 03.08.2011.

TRAUTMANN, W. (1972):

Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 3. Vegetation (Po-
tentielle natürliche Vegetation). - Akademie für Raumforschung und Landesplanung
in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen –
Landesplanungsbehörde, Düsseldorf [Hrsg.] – Hannover.

Anlagen

Anlage 1 Planungsrelevante Arten für das Mess-
 tischblatt 3918



Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3918

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Stillgewässer

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Feucht- und Nasswälder	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Feucht- und Nasswiesen	Stillgewässer
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name													
Säugetiere														
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)	(X)	X			XX	WS/WQ	X	X	(X)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	XX	(X)	X		X	X	WS/WQ			X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X	X		X	(WQ)	(X)	(X)	XX	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	XX		X	(X)		(X)	WS/WQ	X	X	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X	XX		(X)	XX	X/WS/WQ			
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	X	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)	(X)	X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	XX	X	X/WS/WQ			X	(WS)/(WQ)	X	X	X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	X	XX	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)	(X)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X	X					(WS)/(WQ)			X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(X)	XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	XX		X		X	X	WS/(WQ)	X	X	(X)
Vögel														
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	(X)	X		X	(X)		X		(X)	(X)	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	(X)	X		X	(X)	X	X		(X)	(X)	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G			XX								XX
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	X		XX				(X)				X
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-			(X)		(X)	XX			XX	XX	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		X		XX		(X)	X		(X)		
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	(X)	X		X	X	X			(X)	(X)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U			X							(X)	X

<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-					(X)	X	X	XX	(X)	(X)	(X)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	X	XX									
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	XX	XX		X			X		(X)		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	(X)	XX		X		X			(X)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G				X	X	X	X	X	X	(X)	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X		X	X	X	XX	X	X	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G				XX		X			(X)		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G			(X)	XX	(X)	XX			X	X	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X	(X)	XX		X	X				(X)
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	sicher brütend				(X)								
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U		X		X	X	(X)			(X)	(X)	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U					XX	XX	X		X		
<i>Phoenicurus phoenicu-</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	X		X			X		X	(X)	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-	(X)	XX				(X)			(X)		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U	X		X	X							XX
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G			X		(X)				(X)	(X)	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-		X		XX	X		(X)		(X)	(X)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		X		X		(X)	X	X	(X)		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G			(X)	X	X	XX	X	X	X	X	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G			X		XX				X	XX	X
Amphibien														
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U			(X)		(X)	(X)	XX				X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U	X	X	(X)	X		(X)	(X)		(X)	X	XX
Reptilien														
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-		(X)		X	X	XX	X	(X)			

1)	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen(kontinentale Region)			
	G	günstig	Zusätze:	
	U	ungünstig	+	sich verbessernde Tendenz
	S	schlecht	-	sich verschlechternde Tendenz
2)	Vorkommen			
	XX	Hauptvorkommen		
	X	Nebenvorkommen		
	(X)	Potentielles Vorkommen		
	WS	Wochenstube		
	WQ	Winterquartier		
	ZQ	Zwischenquartier		
	- kursiv -	Artnachweise aus dem Gebiet vorhanden		